



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Nadine
2. des minderjährigen Kindes, gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft:

- Klägerinnen -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte

g e g e n

die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig,
Gz.:

- Beklagte -

w e g e n

Zuweisung eines Platzes u. a. in der Kindertagesstätte

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Braun, den Richter am Verwaltungsgericht Grau, die Richterin am Verwaltungsgericht Zarden sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter auf die mündliche Verhandlung vom **16. Juni 2011**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage der Klägerin zu 1 wird abgewiesen.
2. Die Klägerin zu 1 trägt die Kosten des von ihr geführten Verfahrens.
3. Die Klage der Klägerin zu 2 wird abgewiesen.
4. Die Klägerin zu 2 trägt die Kosten des von ihr geführten Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren mit ihrer Klage die Zuweisung eines Platzes in der Kindertagesstätte in Leipzig, hilfsweise in der kombinierten Kindertageseinrichtung R.....- in Leipzig, für die Klägerin zu 2.

Die Klägerin zu 1 ist die alleinerziehende Mutter der am2009 geborenen Klägerin zu 2. Die Klägerinnen sind wohnhaft in der in Leipzig. Nach vorangegangener Elternzeit war die Klägerin zu 1 zunächst als freie Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei,, Leipzig, tätig. Inzwischen arbeitet sie als Rechtsanwältin in der Kanzlei,, Leipzig.

Mit Schreiben vom 23.4.2010 machte die Klägerin zu 1 beim Jugendamt der Beklagten unter Hinweis auf die beabsichtigte Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit als selbstständige Rechtsanwältin zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens ab dem 1.10.2010, einen Anspruch auf einen Krippenplatz für die Klägerin zu 2 in der Einrichtung,-, Leipzig, geltend, hilfsweise in der kombinierten Kindertageseinrichtung-, Leipzig, der Kita „.....“,, Leipzig, oder im „.....“,, Leipzig. Die Klägerin zu 1 merkte an, sie habe seit der Geburt ihrer Tochter ergebnislos versucht, einen Krippenplatz für ihre Tochter über das hierfür eingerichtete Internetportal der Beklagten anzumelden. Dieses breche aber insbesondere beim Monatswechsel zusammen, wenn nach Auskunft der Kitas Plätze auftauchen sollten. Nunmehr mache sie Vorranggründe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2a und § 24a Abs. 4 SGB VIII geltend, deren Berücksichtigung im elektronischen Vergabeverfahren nicht möglich sei. Da sie im Stadtbezirk Mitte wohne, dort auch ihre Berufstätigkeit ausüben wolle, kein Auto besitze und ihre Tochter auch noch stille, komme nur eine Einrichtung im Stadtbezirk Mitte in Frage. Auch eine wohnortnahe Betreuung bei einer Tagesmutter sei denkbar. Zeitgleich wurde eine Anmeldung an die versandt.

Daraufhin teilte die Beklagte der Klägerin zu 1 mit Schreiben vom 10.5.2010 zunächst mit, die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolge in Leipzig nicht auf Antrag. Der Betreuungsvertrag werde bei freien Kapazitäten vor Ort geschlossen. Freie Platzkapazitäten könnten dem Elternportal www.meinkitaplatz-leipzig.de entnommen oder direkt bei den Kindertageseinrichtungen erfragt werden. Derzeit seien die Einrichtungen ausgelastet und es bestehe nur eine Aufnahmemöglichkeit, wenn der Platz eines Schulanfängerkindes gekündigt werde. Erfahrungsgemäß würden diese Plätze ab Ende Mai im Portal sichtbar. Bezüglich der Tagespflege wurden der Klägerin zu 1 Kontakt-Telefonnummern des Tagespflegemanagements beim Eigenbetrieb Verbund kommunaler

Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ) benannt. Hilfe bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit wurde angeboten. Die Reservierung eines Platzes kam in der Folgezeit nicht zustande. Die Klägerin zu 1 verwies wiederholt auf das Bestehen von Vorranggründen; sie sei dringend auf einen Platz im direkten Wohnumfeld angewiesen. Die Beklagte berief sich darauf, Wohnortnähe könne nicht gewährleistet werden. Die Vertragsverwaltung liege in den Händen der Kita-Leiterinnen.

Mit Schreiben vom 2.7.2010 wurde der Antrag vom Jugendamt der Beklagten schließlich dahingehend beschieden, dass der Klägerin zu 1 unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 Nr. 2 a SGB VIII ein Angebot zur Betreuung der Klägerin zu 2 ab dem 1.10.2010 in der Kindertageseinrichtung
....., Leipzig (Paunsdorf), unterbreitet wurde. Ein Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und § 4 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) bestehe (nur) im Rahmen der verfügbaren Plätze. Nicht festgelegt sei, dass das Angebot in Wohnortnähe zu erfolgen habe.

Hiergegen legte die Klägerin zu 1 mit Schreiben vom 16.7.2010 Widerspruch ein, der dahingehend begründet wurde, die Klägerin zu 1 habe Anspruch darauf, in der Kita ihrer Wahl einen Platz für die Klägerin zu 2 zu erhalten, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII erfülle und ihr die behauptete vollständige Vergabe der Plätze in der gewünschten Kita nicht entgegengehalten werden könne. Soweit der Bedarf die vorhandenen Plätze übersteige, sei die Beklagte gehalten, die Vergabe in einem fairen, diskriminierungsfreien Verfahren vorzunehmen, welches die gesetzlich geregelten Vorgaben berücksichtige. Demgegenüber sehe das eingerichtete elektronische Vergabeportal die gesetzlichen Vergabekriterien gar nicht vor. In mehreren Fällen hätten zudem Kitas in Wohnortnähe Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen, obwohl es hierfür keine Grundlage gebe. Nach Aussage einer Mitarbeiterin der Beklagten in einem Telefonat mit der Klägerin zu 1 seien frei werdende Plätze im Stadtbezirk Mitte in diesem Jahr vollständig an Geschwisterkinder vergeben worden, so dass keine freie Vergabe stattgefunden habe. Die nicht gesetzeskonforme Vergabe vorhandener Plätze könne nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dem nicht entgegengehalten werden, der sich mit diesem rechtswidrigen Zustand nicht abfinde und seinen Anspruch weiter verfolge. Der Klägerin zu 1, die ihr Kind noch stille, könne nicht zugemutet werden, einen Platz in Paunsdorf zu nutzen, da dieser zu weit entfernt sei.

Nachfragen der Beklagten bei den von der Klägerin zu 1 angegebenen Einrichtungen ergaben, dass alle Plätze (auch die frei werdenden) bereits vertraglich gebunden waren. Die Kindertageseinrichtung gab an, wegen Sanierungsmaßnahmen erst zum Jahresende eine Nachbelegung vorzunehmen. Rückfragen der Beklagten bei freien Trägern ergaben Platzangebote für eine Tagespflege in der, Leipzig, sowie eine Kindertageseinrichtung in der, Leipzig, die der Klägerin zu 1 mitgeteilt, von dieser aber wegen

zu weiter Entfernung abgelehnt wurden. Zwei weitere Tagesmütter mit freien Plätzen in der- und im wurden der Klägerin zu 1 nachgemeldet.

Mit Schreiben vom 19.8.2010 teilte die Klägerin zu 1 mit, dass sie durch Eigeninitiative eine Tagesmutter gefunden und beginnend ab dem 1.9.2010 einen Betreuungsvertrag abgeschlossen habe. Laut Betreuungsvertrag wird die Klägerin zu 2 dort von Montag bis Donnerstag 35 Stunden in der Woche betreut. Der Widerspruch wurde gleichwohl aufrechterhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.9.2010, zugestellt am 22.9.2010, wurde der Widerspruch (der Sache nach) zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid führt (im Tenor) aus, der Rechtsanspruch der Klägerin zu 1 nach § 24 SGB VIII sei mit Bescheid vom 2.7.2010 befriedigt worden. Ein Anspruch auf Förderung in den benannten und gewünschten Kindertageseinrichtungen des- bzw. in der kombinierten Kindertageseinrichtung bestehe nicht (Ziff. 1). Gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und § 4 SächsKitaG habe die Klägerin zu 1 sich für die Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege entschieden. Dazu liege ein unbefristeter Betreuungsvertrag beginnend ab 1.9.2010 vor (Ziff. 2). Weiter wird dargelegt, der Widerspruch sei teilweise begründet. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII in der bis zum 31.7.2013 geltenden Fassung sei ein Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend seien. Da die Klägerin zu 1 diese Voraussetzungen erfülle, habe sie Anspruch auf entsprechende Förderung ihrer Tochter. Gemäß § 24a Abs. 3 Nr. 1a SGB VIII seien die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1.10.2010 verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das die Förderung u. a. aller Kinder ermögliche, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen. Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung stehe, seien Kinder, die die dort genannten Fördervoraussetzungen erfüllen, nach § 24 Abs. 4 SGB VIII bei der Vergabe der frei werdenden und neu geschaffenen Plätze besonders zu berücksichtigen. Nicht festgelegt sei hingegen, dass das Angebot in Wohnraumnähe zu erfolgen habe. Da das Angebot im Bescheid vom 2.7.2010 aufgrund der Familiensituation der Klägerin zu 1 als unverhältnismäßig bzw. von der Wegstrecke her als unzumutbar angesehen worden sei, seien im Widerspruchsverfahren vier weitere, günstiger zu erreichende Angebote unterbreitet worden, die bereits vor dem 1.10.2010 hätten in Anspruch genommen werden können. Schließlich sei eine vertragliche Vereinbarung mit der Tagespflegeperson Frau zustande gekommen, welche beim VKKJ im Auftrag des Jugendamtes tätig sei. Damit könne die Klägerin zu 1 ihrer Berufstätigkeit nachgehen und der Anspruch auf Betreuung der Tochter in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege sei erfüllt. Für die Ausführungen der Klägerin zu 1 zur allgemeinen Vergabe von

Plätzen in den Kindertageseinrichtungen sei kein Raum, da es vorliegend um eine Regelung im Einzelfall gegangen sei.

Am 18.10.2010 hat die Klägerin zu 1 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Nach dem Auslaufen von Elterngeld und Erziehungsgeld sei sie darauf angewiesen, ihre berufliche Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts für sich und ihre Tochter wieder voll aufzunehmen.

Gemäß § 4 Satz 1 SächsKitaG habe die Klägerin zu 1 im Rahmen der verfügbaren Plätze einen Anspruch darauf, dass ihr Kind in der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl betreut werde. Kapazitätsausschöpfung könne der Klägerin zu 1 im vorliegenden Fall nicht entgegengehalten werden, da die Beklagte bei Verwendung ihres Vergabesystems unter www.meinkitaplatz-leipzig.de die in § 24 Abs. 3 SGB VIII geregelten gesetzlichen Vergabekriterien nicht berücksichtige. Das System funktioniere vielmehr - ebenso wie die Vergabe von Kita-Plätzen direkt beim jeweiligen Träger - nach dem „Windhundprinzip“. Dies habe die Beklagte mit der Klageerwiderung bestätigt. Aus dem von der Beklagten in Bezug genommenen Rundschreiben der Stadt an die freien Träger ergebe sich nicht, dass diese auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorrangkriterien bei der Vergabe hingewiesen worden seien. Der Umstand, dass „alle Einrichtungen einen kleinen Pool an Plätzen zur Lösung von Sonderproblemen“ vorhalten dürften, zeige vielmehr, dass nach wie vor die Vergabe nach Gutdünken der jeweiligen Einrichtungsleiterin ohne Kontrolle der Beklagten erfolge. Im Übrigen wirke sich die rechtswidrige Praxis, Tagesmüttern Ausnahmegenehmigungen für die Betreuung über 3-jähriger Kinder zu erteilen, zu Lasten der Betreuung der Null- bis Drei-Jährigen aus.

Aufgrund regelmäßiger Veröffentlichungen der örtlichen Presse könne als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden, dass es bei der Betreuung der Kinder von null bis drei Jahren in der Stadt Leipzig dauerhaft „akute Versorgungsprobleme“ gebe. Vor diesem Hintergrund sei es Aufgabe der Beklagten, durch Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Kriterien und diesbezügliche Vorgaben an die ihrer Aufsicht unterliegenden Träger der Kindertageseinrichtungen für eine korrekte Vergabe zu sorgen. Im Übrigen sei der Klägerin zu 1 aus Gesprächen mit einer Mehrzahl von betroffenen Müttern bekannt, dass die von der Beklagten behauptete Einzelfalllösung so aussehe, dass denjenigen Müttern, die auf ihrem Betreuungsanspruch beharrten, ein Platz angeboten werde, der so weit wie möglich von ihrem Wohnort entfernt sei. So seien der Klägerin zu 1 Plätze in Paunsdorf bzw. Grünau angeboten worden.

Bei der in § 4 Satz 2 SächsKitaG genannten Sechsmonatsfrist handele es sich nicht um eine Ausschlussfrist. Überdies sei zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die vorliegende Ver-

pflichtungsklage bereits deutlich mehr als ein Jahr seit der Antragstellung der Klägerin zu 1 vergangen.

Offenbar habe das Jugendamt keinen Überblick über frei werdende Plätze. Der vom Jugendamt für die Vermittlung von Tagespflegeplätzen benannte Eigenbetrieb der Beklagten, VKKJ, habe der Klägerin zu 1 auf deren Nachfrage mitgeteilt, dass in absehbarer Zeit keinerlei freie Plätze in ihrem Umfeld zur Verfügung stünden, was ersichtlich unzutreffend gewesen sei. Die in Eigeninitiative gefundene Tagesmutter habe bereits im August zwei weitere Plätze neu vergeben.

Dem Anspruch der Klägerin zu 1 stehe nicht entgegen, dass sie aus eigener Initiative zwischenzeitlich einen Betreuungsvertrag für die Klägerin zu 2 mit einer Tagesmutter geschlossen habe. Dies sei ausschließlich unter Schadensminderungsgesichtspunkten geschehen; sie sei hierdurch nicht gehindert, ihren Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte ihrer Wahl weiter zu verfolgen. Die in Eigeninitiative gefundene Tagespflege erfülle den Anspruch der Klägerin zu 1 auch deswegen nicht, weil die dort mögliche Betreuung für die von der Klägerin zu 1 angestrebte berufliche Tätigkeit nicht ausreichend sei. So sei eine Betreuung von Montag bis Donnerstag nur bis 15 Uhr und am Freitag gar nicht möglich. Für außerhalb dieser Zeiten liegende Gerichtstermine müsse die Klägerin zu 1 stets nach einer Ersatzlösung suchen, was dauerhaft nicht möglich sei.

Anders als in § 24 Abs. 1 SGB VIII spreche der Gesetzgeber in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII nicht von einem Anspruch des Kindes. Die Klägerin zu 1 sei als Alleinsorgeberechtigte der minderjährigen Klägerin zu 2 jedenfalls neben dieser als Träger des Rechts auf Erziehung selbständig klagebefugt.

Die Klägerin zu 1 beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, der Tochter der Klägerin zu 1,, einen Platz in der Kindertagesstätte, in,
hilfsweise in der kombinierten Kindertageseinrichtung in Leipzig zuzuweisen.
2. Es wird festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren notwendig war.

In der mündlichen Verhandlung am 16.6.2011 wurde die Klage um die Klage der Klägerin zu 2 erweitert. Diese beantragt ausdrücklich hilfsweise zum vorgenannten Antrag,

- die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin zu 2 einen Platz in der Kindertagesstätte
..... in Leipzig,
hilfsweise in der kombinierten Kindertageseinrichtung in Leipzig zuzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Hilfsantrag sei im Sinne einer hilfsweisen subjektiven Klageänderung prozessual zulässig.

Die Beklagte beantragt,
die Klagen abzuweisen.

Sie verweist diesbezüglich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 16.9.2010 und trägt ergänzend vor, der Anspruch auf den Besuch des Kindes in einer Kindertageseinrichtung umfasse aus Sicht des Fachamtes nicht das Recht auf eine bestimmte Einrichtung.

Entsprechend der aus § 24 Abs. 4 und 5 SGB VIII folgenden Verpflichtung des Jugendamtes, die Eltern über die Angebote und Möglichkeiten der Kinderbetreuung im örtlichen Einzugsbereich zu informieren und zu beraten, würden im Elternportal www.meinkitaplatz-leipzig.de die durch den öffentlichen Träger oder durch freie Träger der Jugendhilfe betriebenen Kindertageseinrichtungen aufgeführt und in der Regel Bildungs- und Erziehungskonzepte, Strukturen, Öffnungszeiten usw. dargestellt. Für die Leipziger Eltern bestehe unter dem benannten Elternportal auch die Möglichkeit, konkrete Recherchen zu freien Platzkapazitäten anzustellen und ggf. eine Reservierung vorzunehmen. Im elektronischen System erfolge keine Bewertung der Reservierung nach den §§ 24 und 24a SGB VIII. Das Auskunfts- und Reservierungssystem werde allerdings nicht von allen Trägern genutzt, außerdem werde es ab dem 1.12.2010 um das Modul „Tagespflege“ erweitert. Für Kindertageseinrichtungen, die nicht im Elternportal aufgeführt seien, bestehe weiterhin die Möglichkeit, sich direkt an den jeweiligen Träger oder an das Jugendamt zu wenden. Der Vertrag werde in der Kita geschlossen. Alle Träger von Kitas bzw. der Kindertagespflege seien schriftlich auf die Einhaltung der Vorrangkriterien nach §§ 24 und 24a SGB VIII hingewiesen worden.

Durch das Elternportal sei die Transparenz deutlich verbessert worden. Nunmehr sei für Eltern gut nachzuvollziehen, dass es unter Umständen keinen freien Platz in Wohnortnähe gebe, während in den Randgebieten der Stadt immer wieder Plätze frei würden, die durch das Jugendamt aktiv angeboten werden könnten. Das Jugendamt sei im Interesse des Kindeswohls grundsätzlich an kurzen Wegen für die Kinder interessiert und schaffe seit 2007 in den stark nachgefragten Gebieten umfangreich neue Plätze durch Kita-Neubauten.

Bei akuten Versorgungsproblemen steuere das Jugendamt in seiner Endverantwortung eine priorisierte Platzvergabe nach den §§ 24, 24a SGB VIII, so wie dies auch im vorliegenden Einzelfall erfolgt sei, indem mittels einer E-Mail an alle Träger, die nicht im Portal seien, versucht worden sei, eine wohnortnahe Unterbringung zu finden. Um eine im Einzelfall priorisierte Vergabe zu ermöglichen, hätten alle Einrichtungen die Option, einen kleinen Pool an Plätzen zur Lösung von Sonderproblemen, insbesondere für die Umsetzung der Vorgaben des § 24 SGB VIII, vorzuhalten. Das

Jugendamt verfüge jederzeit über die Platzübersicht in den 47 Kitas, die es selbst betreibe, auch die im Elternportal abgebildeten freien Plätze bei ca. 100 Kitas in freier Trägerschaft seien ihm bekannt. Alle anderen Träger seien aufgefordert, dem Jugendamt freie Plätze regelmäßig anzuzeigen.

Das allgemeine Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 SächsKitaG bleibe damit den Eltern vorbehalten. Dieses Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten bestehe ausdrücklich im Rahmen der verfügbaren Plätze. In der gewünschten Einrichtung sei keine Platzkapazität vorhanden gewesen. Nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG könne die Gemeinde Eltern die Betreuung ihrer Kinder bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Tagespflege anbieten. Dies zeige, dass kein Anspruch auf die vertragliche Bindung in einer konkreten Einrichtung mit Kinderkrippeangebot bestehe.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte ferner erläutert, mit allen freien Trägern gebe es eine Vereinbarung über den Umfang und die Art der Aufnahme von Kindern. Dabei werde auch auf die Vorrangregelung des § 24 Abs. 3 SGB VIII hingewiesen. Eine Verpflichtung der freien Träger, bestimmte Kinder aufzunehmen, wenn das Jugendamt dies verlange, sei in diesen Verträgen nicht festgeschrieben. Das widerspräche dem Selbstverständnis der freien Träger. Die Beklagte hat ein Muster einer solchen Vereinbarung von 2006 vorgelegt, dessen § 2 nach ihren Angaben der heutigen Fassung entspricht. Ferner hat die Beklagte ausgeführt, das Angebot sei nach wie vor knapp; die Einhaltung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII werde über die Beschwerden kontrolliert, die die Stadt erreichten. Das sei auch immer wieder Gegenstand von Besprechungen. Aber ansonsten gehe die Beklagte davon aus, dass Gesetze einzuhalten seien. Nach welchen Kriterien die freien Träger ihre Plätze konkret vergeben, wisse die Beklagte nicht. Auch im Bereich der städtischen Kitas gebe es kein schriftliches Konzept, wie die Kita-Plätze zu verteilen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klagen haben keinen Erfolg. Sie sind bereits unzulässig.

1. Die Klägerin zu 1 kann den Anspruch auf die begehrte Zuweisung eines Betreuungsplatzes für ihre Tochter in der Kindertagesstätte oder der kombinierten Kindertageseinrichtung nicht geltend machen und wird daher durch die insoweit ablehnenden Bescheide der Beklagten nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die von der Klägerin zu 1 begehrte Zuweisung eines Betreuungsplatzes ist § 24 Abs. 3 Nr. 2a i.V.m. § 24a Abs. 3 Nr. 1a SGB VIII. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII ist ein Kind, das, wie die Tochter der Klägerin zu 1, das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen. Lebt das Kind - wie hier - nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt gemäß Satz 2 der Vorschrift diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Ab dem 1.10.2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung u. a. aller Kinder ermöglicht, deren Erziehungsberechtigte die genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 24a Abs. 3 Nr. 1a SGB VIII). Seit diesem Termin ist der Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII für die dort genannten Kinder nicht mehr eingeschränkt (Mrozynski, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl., § 24 Rn. 7).

Inhaber des Betreuungsanspruchs aus § 24 SGB VIII ist allerdings allein das Kind und nicht der Personensorgeberechtigte (vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 18.2.2011 - 7 L 341/11.F -, juris; VG Halle, Beschl. v. 27.9.2010 - 7 B 238/10 -, juris; Happe/Saurbier in: Jans/Happe/Saurbier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 24 KJHG, 39. Lieferung, Rn. 18; Nonninger in Kunkel: LPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 24 Rn. 3, 22). Die Klägerin zu 1 ist insoweit nicht aktiv legitimiert. Der Anspruch wäre mithin durch die Klägerin zu 2, vertreten durch die Klägerin zu 1, und nicht – wie geschehen – durch die Klägerin zu 1 geltend zu machen gewesen. Die gleichwohl in eigenem Namen durch die Klägerin zu 1 erhobene Klage war schon aus diesem Grund bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung mangels Klagebefugnis unzulässig (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2010 - 1 A 143/09 -, juris).

Aus Gründen der Prozessökonomie weist das Gericht auf folgendes hin: Soweit die Klägerin zu 1 im Hauptantrag die Verpflichtung der Beklagten begehrt hat, ihrer Tochter einen Platz in der Kindertagesstätte, inLeipzig, zuzuweisen, konnte die Klage ferner keinen Erfolg haben, weil es sich hierbei um die Einrichtung eines freien Trägers handelt. Normadressat der §§ 24, 24a SGB VIII ist aber nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Kindertageseinrichtungen freier Träger besteht allein daraus keine Pflicht, dem Wunsch von Eltern auf Aufnahme eines Kindes zu entsprechen; der freie Träger entscheidet hier vielmehr nach eigenen Regeln (Happe/Saurbier, a. a. O. Rn. 23). Die Verpflichtung der Beklagten zur Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der Einrichtung eines freien Trägers würde daher zunächst voraussetzen, dass der Beklagten aufgrund der konkreten vertraglichen Vereinbarungen mit dem freien Träger ein entsprechendes Weisungsrecht diesem gegenüber zusteht. Dem einschlägigen § 2 Nr. 2 des im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Vereinbarungsmodells für eine Vereinbarung mit freien Trägern, welcher nach Angaben der Beklagten der heutigen Fassung ent-

spricht, lässt sich indes keine Verpflichtung der freien Träger entnehmen, auf Verlangen des Jugendamtes der Beklagten bestimmte Kinder aufzunehmen. Geregelt ist dort vielmehr nur die Verpflichtung des freien Trägers, entsprechend der Bedarfsplanung im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder bis drei Jahre zu erfüllen. Die Beklagte hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass die Aufnahme eines solchen Weisungsrechts in die Verträge mit den freien Trägern deren Selbstverständnis widersprechen würde.

2. Die im Wege der hilfswisen subjektiven Klageänderung erhobene Klage der Klägerin zu 2 ist ebenfalls unzulässig.

Ein Wechsel des Klägers stellt – soweit es sich nicht um einen Parteiwechsel kraft Gesetzes handelt – eine subjektive Klageänderung dar (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 91 Rn. 2; Rennert in Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 91 Rn. 20). Eine Klageänderung kann allenfalls hinsichtlich der Sache, nicht jedoch – wie hier – hinsichtlich der Klageerhebung eines weiteren Beteiligten hilfswise erklärt werden (Kopp/Schenke, a. a. O., Rn. 7, 22; Schmid in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl., § 91 Rn. 30; BVerwG, Beschl. v. 28.2.1980 - 3 B 1.80 -, DÖV 1980, 649; VG Münster, Beschl. v. 3.7.1981 - 5 L 285/81 -, NVwZ 1982, 144). Insoweit verlangt die Formenstrenge des Prozessrechts, dass unverzüglich deutlich wird, wer Beteiligter des Gerichtsverfahrens ist. Ob es angesichts dessen möglich gewesen wäre, die Klageänderung unbedingt zu erklären und die ursprüngliche Klage der Klägerin zu 1 hilfswise aufrecht zu erhalten (vgl. hierzu Ortloff in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 91 Rn. 86; Rennert, a. a. O. Rn 26) bedarf keiner Entscheidung, da dieser Weg nicht gewählt wurde.

3. Das Gericht sieht sich im Hinblick auf weitere zu erwartende Rechtsstreite gleichwohl zu folgenden Anmerkungen veranlasst: § 24 Abs. 3 Nr. 2a i.V.m. § 24a Abs. 3 Nr. 1a SGB VIII vermittelt bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zwar einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, jedoch nicht das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung, worauf die Beklagte zu Recht hinweist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Anspruch des berechtigten Kindes bereits dann erfüllt ist und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verpflichtung bereits dann genügt hat, wenn er einen Betreuungsplatz fernab der Wohnung des zu betreuenden Kindes zuweist. Auch hat das den Antrag stellende Kind bei rechtzeitiger Antragstellung (§ 4 Satz 2 SächsKitaG) einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Begehren auf Zuweisung eines Platzes in einer konkreten Einrichtung. Hierzu bedarf es ermessensleitender Kriterien, die insbesondere die gesetzlichen Vorgaben § 24 Abs. 3 Nr. 2a i.V.m. § 24a Abs. 3 Nr. 1a SGB VIII beachten. Diesen Anforderungen genügt das bisherige Vergabesystem der Beklagten offensichtlich nicht. Im Einzelnen:

Der Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKitaG kann die Gemeinde bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Hieraus folgt zwar, dass Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Förderung in einer Kindertageseinrichtung und damit auch die Betreuung und Förderung in einer bestimmten Tageseinrichtung nicht verlangen können.

Allerdings lässt sich dem Regelungszusammenhang des SGB VIII entnehmen, dass bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Betreuungsplätze nach § 24 Abs. 3, § 24a Abs. 4 SGB VIII auch auf die zumutbare Erreichbarkeit des betreffenden Betreuungsplatzes für die Kinder zu achten ist. Die grundsätzliche Notwendigkeit, wohnortnahe bzw. orts-/stadtteilbezogene Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wonach Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass Kontakte im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können (VG Halle, Beschl. v. 27.9.2010, a. a. O.). Der Betreuungsplatz muss in vertretbarer Zeit von der Wohnung des Kindes erreichbar sein (vgl. Nonninger in Kunkel, a. a. O., § 24 Rn. 13; Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann, Kommentar zum SGB VIII, 3. Aufl., § 24 Rn. 10, 15). Nach Auffassung der Kammer dürfte dies der Fall sein, wenn der angebotene Betreuungsplatz innerhalb von höchstens einer halben Stunde von der Wohnung des Kindes aus zu erreichen ist.

Gegenüber den nach § 24 Abs. 3, § 24a Abs. 4 SGB VIII vorrangig Berechtigten wird die Beklage sich hierbei insbesondere solange nicht darauf berufen können, dass keine freien wohnortnahen Betreuungsplätze zur Verfügung stünden, wie sie die Beachtung der gesetzlichen Vorrangkriterien weder bei ihren eigenen Einrichtungen sicherstellt noch bei den Einrichtungen der freien Träger kontrolliert, soweit sie sich dieser zur Erfüllung ihrer Pflichten als öffentlicher Träger der Jugendhilfe bedient. So stellt sich die Situation aber derzeit dar. Dass eine Berücksichtigung der gesetzlichen Vorrangkriterien bei dem elektronischen Vergabesystem der Stadt nicht erfolgt, ist unstrittig. Aber auch bei der Reservierung eines Betreuungsplatzes vor Ort in der einzelnen Kindertagesstätte stellt sich das Problem, dass ein schriftliches Konzept zur Verteilung von Kita-Plätzen, insbesondere zur Verteilung von Krippenplätzen, nicht existiert. Wie die Beklagte auf Befragen in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, kann dies dazu führen, dass eine nicht berufstätige Mutter einen gerade freien Betreuungsplatz für ihr Kind erhält, während das Kind einer berufstätigen Mutter, die wenige Tage oder auch nur Stunden später vorspricht, trotz seiner vorrangigen Berechtigung leer ausgeht. Die freien Träger werden in § 2 Nr. 2 der vorgelegten Mustervereinbarung zwar auf die Regelung des § 24 Abs. 3 SGB VIII hingewiesen. Eine verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung

der gesetzlichen Vorrangskriterien lässt sich dieser Formulierung aber nicht entnehmen, eine Kontrolle findet diesbezüglich nicht statt. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, die Einhaltung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII „über die Beschwerden zu kontrollieren“, die das Jugendamt erreichen, ist dies schon im Ansatz verfehlt. Der Beklagten obliegt es vielmehr, das Vergabesystem so zu organisieren, dass (berechtigte) Beschwerden sich erübrigen.

Nach § 5 SGB VIII, § 4 Satz 1 SächsKitaG können die Erziehungsberechtigten ferner im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Dieses Wahlrecht wird die Gemeinde bei der Entscheidung nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG, welches Angebot sie den Eltern zur Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterbreitet, jedenfalls dann mit zu berücksichtigen haben, wenn der Betreuungsbedarf rechtzeitig gemäß § 4 Satz 2 SächsKitaG (in der Regel sechs Monate im Voraus) bei der gewünschten Einrichtung und der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung angemeldet wird. Insoweit bedarf es im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen einer Vorgabe von Ermessenskriterien (möglichst eines schriftlichen Konzepts), wie die Platzvergabe im Einzelnen vor sich zu gehen hat. Diese Ermessenskriterien müssen zum Einen die hinreichende Berücksichtigung der gesetzlichen Vorrangskriterien des § 24 Abs. 3 SGB VIII sicherstellen. Daneben erscheint dem Gericht allerdings – insoweit entgegen der Auffassung der Klägerinnen – auch die vorrangige Berücksichtigung von Geschwisterkindern bei der Vergabe von Krippenplätzen nicht ermessensfehlerhaft. Da eine angemessene Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und hierbei auch der Elternwünsche und der gesetzlichen Vorrangskriterien aber nur erfolgen kann, wenn die Beklagte einen Überblick über den „Bewerberpool“ besitzt, wird die Beklagte nicht umhin kommen, entgegen ihrer bisherigen Praxis die Bewerbungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zunächst zu sammeln, bevor über die Platzvergabe entschieden wird.

4. Die Kostenentscheidung beruht jeweils auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit war nicht veranlasst (§ 167 Abs.1 VwGO). Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124a Abs.1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs.2 Nr.3 oder 4 VwGO nicht vorliegen. Angesichts ihrer Kostenpflicht war über den Antrag der Klägerin zu 1, die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren festzustellen, nicht mehr zu befinden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Braun

Grau

Zarden